

› STELLUNGNAHME

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)

(01.02.2018, COM(2017) 753 final)

Brüssel, 29. März 2018

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin
Fon +49 30 37711-0 · Fax +49 30 37711-999 · post@staedtetag.de · www.staedtetag.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund · August-Bebel-Allee 6 · 53175 Bonn
Fon +49 228 95962-14 · Fax: 0228/95962-22 · dstgb@dstgb.de · www.dstgb.de

Vorbemerkungen

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Deutsche Städtetag (DST) begrüßen die Initiative der EU-Kommission, die Trinkwasserrichtlinie von 1998 an die aktuellen Gegebenheiten und Verunreinigungsquellen anzupassen.

VKU, DStGB und DST befürworten, dass die EU-Kommission der **frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungsquellen** mehr Aufmerksamkeit zukommen lassen will. Eine konsequente Umsetzung des Vorsorge- und des Verursacherprinzips ist für einen wirksamen Gewässerschutz nach wie vor das Wichtigste. Die Verbände unterstützen auch das Ziel der EU-Kommission, das bereits bestehende Vertrauen der Bevölkerung in die Qualität ihres Trinkwassers weiter zu verbessern.

Der Richtlinienentwurf sollte aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft und der Kommunen allerdings noch in einigen wesentlichen Punkten geändert werden, um die Qualität des Trinkwassers weiterhin zu gewährleisten. So ist die Grundvoraussetzung für die Effektivität des vorgeschlagenen **risikobasierten Ansatzes**, dass identifizierte Verunreinigungsquellen systematisch angegangen und einseitige End-of-Pipe-Lösungen bei der Trinkwasserversorgung vermieden werden. Nur wenn Maßnahmen beim Verursacher der Verunreinigung und den jeweiligen Stoffen ansetzen und auf deren Auswirkungen auf die Gewässer basieren, kann ein risikobasierter Ansatz gelingen und zum Erfolg führen. Bei der von den Mitgliedstaaten verlangten Überwachung von Gefahren und möglichen Verunreinigungsquellen bestehen im Falle der dort genannten Schadstoffe, wie Mikroplastik und Arzneimittel, noch erheblicher Forschungs- und Entwicklungsbedarf, insbesondere für deren gesundheitliche Bewertungskriterien. Der risikobasierte Ansatz in der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Ausgestaltung würde aus unserer Sicht absehbar einen einseitigen Mehraufwand für die Wasserversorger und deren Kunden bedeuten, ohne Verunreinigungsquellen nachhaltig zu bekämpfen. Wir plädieren vielmehr dafür, die **Entscheidung über Anwendung und Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes alleine den Mitgliedstaaten zu überlassen, um im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nationale Gegebenheiten zu respektieren.**

Aus Sicht des VKU, DStGB und DST sollte die **Anpassung der Parameter und Grenzwerte** auf Basis des Vorsorgeprinzips den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entsprechen. Die Verbände fordern zudem die Beibehaltung des bewährten Systems von Indikatorparametern. Sie beinhalten wichtige, für den Verbraucher auch selbst zu überprüfende Parameter sowie auch die aufbereitungsrelevanten Parameter. Um eine abgestufte Handlungsweise im Umgang mit Überschreitungen weiterhin zu ermöglichen, ist die „**3x3-Jahresregel**“ für Abweichungen bis zu einem von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Höchstwert beizubehalten.

Der gemäß Anhang II, Teil B, Tabelle 1 erweiterte **Überwachungsumfang** für alle gemäß Artikel 5 festgelegten Parameter durch Wasserversorger ist unverhältnismäßig in Bezug auf Aufwand und Nutzen der Vorgaben und daher abzulehnen. Dies wird durch die Abschaffung des Indikatorparametersystems weiter verschärft. Die Probennahmehäufigkeit sollte wieder angenähert werden an das System der Trinkwasserrichtlinie von 1998.

In Bezug auf die vorgeschlagenen **Informationspflichten** sind das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren. Die Wasserversorger liefern den Verbrauchern schon heute zeitnah und verständlich aufbereitete Informationen zur Qualität der Trinkwasserversorgung und zur Versorgungssicherheit. Auf diese Punkte sollten sich auch die jetzt vorgesehenen Informationspflichten beschränken. Eine Erweiterung der Informationspflichten in der Trinkwasserrichtlinie auf beispielweise Kosten- und Entgeltstrukturen lehnen wir daher ab. Es zeichnet sich zudem ab, dass mit den neuen Pflichten insgesamt ein **unverhältnismäßig hoher Aufwand für Wasserversorger** wie auch Behörden verbunden sein würde. Deswegen sind die Pflichten in der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Form abzulehnen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Parameter und Grenzwerte an WHO-Empfehlungen anpassen und bestehende Systematik beibehalten (Artikel 5 i.V.m. Anhang I Teil A, Teil B und Teil C)

Position:

VKU, DStGB und DST begrüßen, dass die EU-Kommission die Parameter und Grenzwerte auf Basis des Vorsorgeprinzips an aktuelle Entwicklungen anpassen will. Die Verbände fordern jedoch, die Parameter und deren Grenzwerte an die WHO-Empfehlungen anzupassen. Daher sollten insbesondere die drei endokrinen Substanzen Beta-Östradiol, Nonylphenol und Bisphenol A gestrichen werden, da die WHO derzeit keine Anhaltspunkte für ein Gesundheitsrisiko dieser Stoffe im Hinblick auf Trinkwasser sieht. Bei den neu aufgenommenen Parametern Chlorat und Chlorit sollte zudem bei den Anmerkungen eine Ausnahmeregelung für die Notfall-Desinfektion mit Natriumhypochlorit ergänzt werden.

Bei den mikrobiologischen Parametern ist es erforderlich, Coliphagen und C. Perfringens aus der Definition der „Schlüsselparameter“ zu streichen, da sie nur für Oberflächenwasser relevant sind. Ansonsten würde die Risikobewertung konterkariert werden. Anders als von der WHO vorgeschlagen, eignen sich Coliphagen nur als betriebliche Prozessparameter. Die Parameter Koloniezahl 22°C und 37°C durch den Parameter Hete-

rotrophe Keimzahlen (HPC) bei 22°C zu ersetzen, halten wir in Deutschland nicht für sinnvoll.

VKU, DStGB und DST fordern zudem die Beibehaltung des bewährten Systems von Indikatorparametern und damit der allgemeinen Charakterisierung der Wasserbeschaffenheit. Sie beinhalten wichtige, für den Verbraucher auch selbst zu überprüfende Parameter sowie auch die aufbereitungsrelevanten Parameter.

Begründung:

Die bisherigen Parameterwerte in Anhang I der Trinkwasserrichtlinie basieren in der Regel auf den Leitlinien der WHO für Trinkwasser. Während die EU-Kommission in ihrem Vorschlag zur Revision der Trinkwasserrichtlinie Parameter und Grenzwerte der WHO-Empfehlungen übernimmt, weicht sie in einigen Fällen zum Teil stark von den Empfehlungen ab. So empfiehlt die WHO die Streichung von **Benzol, Zyanid, 1,2-Dichlorethan, Quecksilber** und von **polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)** aus Anhang I. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht jedoch vor, die Parameter in Anhang I beizubehalten.

Die EU-Kommission folgt den WHO-Empfehlungen zwar bei der Aufnahme von **Chlorat und Chlorit** als Parameter, legt aber strengere Grenzwerte als empfohlen fest. Insbesondere bei den Wasserwerken, die nicht desinfizieren, werden für Notfälle Dosieranlagen für Natriumhypochlorit vorgehalten. Eine aus hygienischen Gründen zwingend erforderliche Not-Desinfektion sollte nicht an Grenzwertüberschreitungen bezüglich dieser chemischen Parameter scheitern.

Für den Parameter **poly- und perfluorierte Alkylsubstanzen** werden strengere Grenzwerte als von der WHO empfohlen vorgeschlagen. Außerdem ist eine klare Definition der einzubeziehenden Einzelparameter aus unserer Sicht unerlässlich, da die Parametergruppe sehr umfassend ist und die Definition auch kleinste Moleküle wie z.B. Trifluoracetat (TFA) erfasst. Insbesondere für TFA (und vermutlich ähnliche Stoffe) ist der Parameterwert von 0,1 µg/L in zahlreichen Trinkwässern in Deutschland nicht einzuhalten. Aufbereitungsverfahren stehen dafür derzeit nicht zur Verfügung. Daher sollten die toxikologisch relevanten Verbindungen direkt benannt werden bzw. nur die Verbindungen Berücksichtigung finden, die in der Norm DIN 38407-42 genannt werden. Mindestens jedoch sind die CF₃-Verbindungen auszunehmen (Gültigkeit der dargestellten Formel nur für n>1).

Die WHO hat keine Leitwerte für Stoffe mit endokriner Wirkung vorgeschlagen, da sie derzeit keine Anhaltspunkte für ein Gesundheitsrisiko dieser Stoffe im Hinblick auf Trinkwasser sieht. Trotzdem hat die EU-Kommission vorgesehen, die drei endokrinen Substanzen **Beta-Östradiol, Nonylphenol** und **Bisphenol A** nach dem Vorsorgeprinzip in die Trinkwasserrichtlinie aufzunehmen. In Anhang I, Teil B, chemische Parameter ist von Parameterwerten, d.h. Grenzwerten, anstelle von Vorsorgerichtwerten die Rede. Diese Regelung steht somit im Widerspruch zum Vorschlag der WHO, Vorsorgerichtwerte, die

nahe an geltenden oder künftigen Umweltqualitätsnormen liegen, zu etablieren. Die theoretisch angenommene Option, diese Parameter im Rahmen des risikobasierten Ansatzes zu streichen, ist nicht praktikabel, da keine Messwerte für den zu betrachtenden Zeitraum von drei Jahren vorliegen. Die Aufnahme führt daher zu erheblichen Mehrkosten für die Wasserversorger, ohne dass ein gesundheitliches Risiko besteht. Wir plädieren dafür, diese Parameter komplett zu streichen, da Stoffe zum Schutz der Umwelt in anderen EU-Richtlinien wie z.B. WRRL und UQN-Richtlinie geregelt sind.

Coliforme Bakterien sind nach Meinung vieler Experten kein geeigneter Indikatorparameter für eine fäkale Kontamination. Daher stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit ihrer Verwendung. Wenn sie dazu dienen sollen, die Ursachen der Kontamination zu finden, sollten sie als Prozessparameter bezeichnet und damit anders bewertet werden.

Ogleich von der WHO empfohlen, ist auch der Parameter **Coliphagen**, der bislang nur zur Risikobewertung genommen wurde, fachlich problematisch. Denn Coliphagen müssen nicht zwangsweise ein Hinweis auf Viren sein und könnten sich auch in Umwelt-Coliformen im Untergrund vermehren. Bei ihnen ist keine klare Wirtsspezifität gegeben, jedenfalls ist keine große Studie oder Veröffentlichung bekannt. Sie können daher höchstens als betrieblicher Überwachungsparameter dienen. Denn angezeigte angebliche Gesundheitsgefährdungen würden das Vertrauen der Menschen gerade nicht stärken, sondern dieses im Gegenteil untergraben.

Für die Bestimmung der Koloniezahl 22 und 37°C gibt es in Deutschland jahrzehntelange Datenreihen, Erfahrungen und konkrete Grenzwerte in der nationalen Trinkwasserverordnung. Für **heterotrophe Keimzahlen (HPC)** gibt es jedoch kaum Erfahrungen, und es existieren verschiedene Nachweisverfahren, die zum Teil eine verlängerte Bebrütungszeit erfordern. Beispielsweise wird bei Verwendung des R2A-Nährmediums eine sieben-tägige Bebrütung empfohlen. Grundsätzlich werden höhere Keimzahlen (z.B. 500 KBE/ml) erwartet. Daraus entstehen voraussichtlich Unklarheiten, wie diese zu interpretieren sind. Mit den heterotrophen Keimzahlen wird zwar ein größeres Spektrum an Bakterien erfasst, aber dennoch nur diese, die auch kultivierbar sind. Es ist davon auszugehen, dass etwa 0,01 Prozent der im Wasser vorkommenden Mikroorganismen zur Gruppe der kultivierbaren heterotrophen Bakterien zählen. Etwa ein Prozent der wachstumsfähigen Bakterien ist nicht kultivierbar. Trotz höherer Keimzahlen lässt sich demzufolge kein verbesserter Erkenntnisgewinn ableiten.

Die Anforderung an die **Trübung** mag für Oberflächenwasseraufbereitungen sinnvoll sein, nicht jedoch für die Enteisung von Grundwässern.

Die bisher in Anhang I, Teil C vorgegebenen **Indikatorparameter** beinhalten wichtige, für den Verbraucher auch selbst zu überprüfende Parameter wie beispielsweise Geruch, Geschmack und Färbung. Gleichzeitig wurden hier bisher auch die Parameter aufgeführt, die für die Aufbereitung relevant sind. Eine alleinige Verpflichtung zur Veröffentlichung von Messwerten dieser Indikatoren ohne Bewertungsmaßstab halten wir für problema-

tisch. Eine Reihe der Parameter ist wesentlich, um die notwendigen Informationen zur Materialauswahl geben zu können. Durch eine etwaige Streichung würden grundlegende Parameter zur Beurteilung von Wechselwirkungen zwischen dem Trinkwasser und den beinhaltenden Werkstoffen und Materialien in Kontakt mit Trinkwasser, d.h. zur Beurteilung und Vermeidung von Korrosion im Rohrnetz, fehlen. Die Verbände fordern daher die Beibehaltung des bewährten Systems der Indikatorparameter.

2. Subsidiaritätsprinzip umsetzen: Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes den Mitgliedstaaten überlassen (Artikel 7 bis 10)

Position:

VKU, DStGB und DST begrüßen im Grundsatz, dass die EU-Kommission der frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungsquellen mehr Aufmerksamkeit zukommen lassen will und dazu im neuen Artikel 7 einen risikobasierten Ansatz für Sicherheit in der Wasserversorgung einführt. Die vorgesehene Anwendung des risikobasierten Ansatzes für alle Wasserversorger und für die gesamte Versorgungskette von Entnahmegebieten bis zum Wasserhahn darf nicht einseitig zu Mehraufwand für die Wasserversorger und ihre Kunden führen, ohne Verunreinigungsquellen nachhaltig zu bekämpfen. Aus Sicht des VKU, DStGB und DST sollten das Subsidiaritätsprinzip und die jeweiligen nationalen Gegebenheiten berücksichtigt werden und daher die Entscheidung über die Anwendung und Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes den Mitgliedstaaten überlassen werden.

Begründung:

Der risikobasierte Ansatz ist nur umsetzbar, wenn er auch im Wasserrecht implementiert wird und die **Zuständigkeiten** klar geregelt sind, auch vor dem Hintergrund bereits bestehender Gesetzgebung wie dem geänderten Anhang II der Trinkwasserrichtlinie. Des Weiteren muss ein Zusammenspiel der Behörden gewährleistet werden, damit der risikobasierte Ansatz umsetzbar ist. Dazu ist es wichtig, dass bei der Umsetzung des Ansatzes eine Anpassung an den nationalen Rahmen erlaubt und die Struktur der kommunalen Wasserwirtschaft und Kommunen in Deutschland berücksichtigt wird.

Grundvoraussetzung für die Effektivität des risikobasierten Ansatzes ist zudem, dass ausgemachte Verunreinigungsquellen systematisch angegangen und einseitige End-of-Pipe-Lösungen vermieden werden. Nur wenn Maßnahmen beim Verursacher der Verunreinigung und den jeweiligen Stoffen sowie deren Zulassungen ansetzen und deren Auswirkungen auf die Gewässer berücksichtigen, kann ein risikobasierter Ansatz wirken und zum Erfolg führen. Aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft und Kommunen ist allerdings kritisch zu hinterfragen, inwieweit durch den Vorschlag der EU-Kommission tatsächlich eine Lastenverteilung auf alle relevanten Akteure erfolgen wird und eine effektive Bekämpfung der Verunreinigungsquellen möglich ist. Laut Artikel 9 sind die Wasserversorger verantwortlich für die Risikobewertung der Versorgung. Artikel 8 über

die Gefahrenbewertung von Entnahmegebieten und Artikel 10 über die Risikobewertung von Hausinstallationen sehen zwar vor, dass Gefahren ermittelt und die Versorgungsunternehmen informiert werden. Die Verantwortlichkeit für Maßnahmen zum Umgang mit den Überwachungsergebnissen wird allerdings schwerpunktmäßig bei den Versorgungsunternehmen und nicht bei den Verursachern der Verunreinigung angesiedelt. Nicht definiert ist, wer in Artikel 8 Absatz 5 unter „andere Interessenträger“ fällt, mit denen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen Maßnahmen treffen sollen. Insofern würde der risikobasierte Ansatz in der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Ausgestaltung absehbar einen **einseitigen Mehraufwand für die Wasserversorger bedeuten, ohne Verunreinigungsquellen nachhaltig zu bekämpfen**.

3. Bei Gefahrenabwehr für Wasserkörper zur Trinkwasserversorgung besteht noch erheblicher Forschungsbedarf (Artikel 8)

Position:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung mögliche Verunreinigungsquellen identifiziert werden, sofern dies auch Auswirkung auf die Reduktion solcher Einträge, ihrer behördlichen Genehmigung und Zulassung (Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Industriechemikalien etc.) hat. Die von Mitgliedstaaten verlangte Überwachung von Gefahren und möglichen Verunreinigungsquellen ist im Falle der genannten Schadstoffe, wie **Mikroplastik und Arzneimittel**, jedoch nicht umsetzbar.

Begründung:

Es ist vollkommen unklar, wonach die angesprochenen Schadstoffe, die für die ermittelten Gefahren und Verschmutzungsquellen relevant sein sollen, etwaig zu bewerten sind. Teilweise fehlt es wie bei Mikroplastik gänzlich an gesundheitlich begründeten Bewertungskriterien. Für die Untersuchung auf Mikroplastikpartikel liegen zudem keine abgestimmten und vergleichbaren Beprobungs- und Untersuchungsmethoden vor. Wir sehen hier daher noch erheblichen Forschungs- und Entwicklungsbedarf, bevor diese Stoffe überhaupt regulativ in einer solchen Weise erfasst werden können.

4. „3x3-Jahresregel“ zur Gewährung von Abweichungen beibehalten (Artikel 9 TrinkwRL 1998, Artikel 12)

Position:

VKU, DStGB und DST fordern, dass die in Artikel 9 der Trinkwasserrichtlinie von 1998 vorgesehene „3x3-Jahresregel“ beibehalten wird. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls davon abzugehen, dass die Mitgliedstaaten jede Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für die Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B automatisch als potenziel-

le Gefährdung der menschlichen Gesundheit werten, wie in Artikel 12 Absatz 3 festgelegt. Es ist für uns nicht nachzuvollziehen, weshalb die Bevölkerung über jede Abweichung zu informieren wäre. Hier muss im Sinne des Subsidiaritätsprinzips dem Gesundheitsamt grundsätzlich ein Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich sein, um z.B. bei nicht reproduzierbaren Messwerten das Vertrauen in die Trinkwasserversorgung nicht zu gefährden. Eine Information der betroffenen Verbraucher über die potenzielle Gefährdung ihrer Gesundheit und deren Ursache sollte sich letztendlich lediglich auf Fälle beschränken, die tatsächlich eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit darstellen.

Begründung:

Gemäß Artikel 9 der Trinkwasserrichtlinie von 1998 dürfen die Mitgliedstaaten bis zu einem von ihnen festzusetzenden Höchstwert Abweichungen von den in Anhang I Teil B genannten oder gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgesetzten Parameterwerten zulassen, sofern die Abweichungen keine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und die Trinkwasserversorgung im betroffenen Gebiet nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann. Die Zulassung darf drei Jahre nicht überschreiten, kann allerdings ein zweites und unter außergewöhnlichen Umständen ein drittes Mal gewährt werden für je höchstens drei Jahre. Nach dem vorliegenden Entwurf der Trinkwasserrichtlinie darf eine Abweichung vom Parameterwert nicht mehr zugelassen werden. Das heißt, dass bei einer Überschreitung von Parameterwerten Bestimmungen über Abhilfemaßnahmen unverzüglich anzuwenden sind. Hier stellt sich die Frage, wie umgehende Abhilfemaßnahmen in der Praxis umgesetzt werden sollen, wenn Aufbereitungsverfahren nicht vorhanden sind, erst entwickelt werden müssen und auch investitions- und bauseitig umzusetzen sind.

Wenngleich diese Regelung kein Freibrief für dauerhafte Abweichungen sein darf, sollte die bewährte abgestufte Handlungsweise im Umgang mit Überschreitungen aus Sicht des VKU, DStGB und DST weiterhin möglich sein. Sie berücksichtigt den **gesundheitlichen Ansatz, die Trinkwasserversorgung auch in schwierigen Situationen für den Verbraucher annehmbar aufrechtzuerhalten**, und schließt ein, dass sich **nicht alle Abweichungen unverzüglich durch Abhilfemaßnahmen beheben lassen**. Alternativ wäre der Begriff „Nichteinhaltung“ zu definieren, z.B. als systemische Belastung nach bestätigten Befunden an mehreren Stellen des Versorgungssystems o.Ä.

5. Einheitliche Vorgaben für Materialien in Kontakt mit Trinkwasser festlegen (Artikel 10 TrinkwRL 1998)

Position:

Die Verbände begrüßen, dass die EU-Kommission bei den Bestimmungen über Materialien (und nicht nur zu Produkten), die mit Trinkwasser in Berührung kommen, mehr Ko-

härenz unter den Politikfeldern schaffen will, insbesondere mit Blick auf die EU-Bauprodukteverordnung. Das gilt nicht nur, wie in Artikel 10 vorgesehen, für die Hausinstallation, sondern auch für alle Materialien, die im Bereich der Trinkwasseraufbereitung und -verteilung eingesetzt werden. Denn die Aufbereitung kann sich keinesfalls an die Materialien anpassen, vielmehr muss sich das Material an die Trinkwasserqualität anpassen.

Begründung:

Ein Normungsauftrag im Rahmen der EU-Bauprodukteverordnung mit dem Ziel, Anforderungen an Baumaterialien und Bauprodukte festzulegen, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, ist zu unterstützen. Es besteht eine dringende Notwendigkeit, einheitliche Vorgaben für Materialien (und nicht nur zu Produkten) in Kontakt mit Trinkwasser auf EU-Ebene festzulegen.

6. Untersuchungshäufigkeit an System der bestehenden Trinkwasserrichtlinie wieder anpassen (Artikel 11 i.V.m. Anhang II Teil B Tabelle 1)

Position:

Die deutlich erhöhten Untersuchungshäufigkeiten, die die EU-Kommission in Anhang II Teil B Tabelle 1 vorschlägt, führen zu unverhältnismäßigem Aufwand und sind aus Sicht des VKU, DStGB und DST in dieser Form nicht akzeptabel. Die Probennahmehäufigkeit sollte wieder angenähert werden an das System der Trinkwasserrichtlinie von 1998. Diese Vorgaben könnten als einheitliche Basis für den risikobasierten Ansatz der Probennahmeplanung dienen.

Begründung:

Alle gemäß Artikel 5 festgelegten Parameter sollen durch Wasserversorger, die mindestens 10.000 Kubikmeter Wasser pro Tag in einem Versorgungsgebiet abgeben oder produzieren, täglich überwacht werden, bei einer abgegebenen oder produzierten Menge zwischen 1.000 und 10.000 Kubikmetern 50 Mal pro Jahr und bei weniger als 1.000 Kubikmetern zehn Mal pro Jahr. Dies würde ohne Durchführung der Risikobewertung und einer darauf basierenden Reduzierung der Untersuchungshäufigkeiten die **Untersuchungskosten um ein Vielfaches erhöhen**, wahrscheinlich gäbe es sogar **Laborengpässe**, um diese Aufgabe zu bewältigen. Im Ergebnis ist der erweiterte Überwachungsumfang insbesondere für mittlere Wasserversorger unverhältnismäßig.

7. Verbesserte Nutzung von Trinkwasser fördern, aber ohne unsachgemäße Kostenverteilung (Artikel 13)

Position:

VKU, DStGB und DST begrüßen das Ziel der EU-Kommission, dass die Mitgliedstaaten mit verschiedenen Maßnahmen dafür werben, den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern und dessen Nutzung zu fördern. Eine Bewerbung des Trinkwassers aus Wasserversorgungsanlagen ist auch mit Blick auf das Ziel, Plastikmüll zu reduzieren, zu unterstützen. Eine unsachgemäße Kostenverteilung muss jedoch verhindert und eine Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen im Einklang mit Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie gewahrt werden, der darauf abzielt, Anreize für eine effiziente Ressourcennutzung durch eine verursachergerechte Preisgestaltung zu setzen.

Begründung:

Die Verbände weisen bezüglich des Zugangs zu Trinkwasser darauf hin, dass bei der Erhebung von Entgelten die Pflicht der Gleichbehandlung besteht. Eine Diskriminierung der Entgeltzahler durch eine unsachgemäße Verteilung der Kosten muss verhindert werden. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser dürfen nicht zu einer Belastung der angeschlossenen Kunden führen. Im Einklang mit Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie sollen Wasserentgelte Anreize für die effiziente Nutzung von Wasserressourcen setzen und die Kostendeckung von Wasserdienstleistungen gewährleisten. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs sollten diese ökonomischen Anreize nicht torpedieren.

8. Informationspflichten am Verbraucher orientieren (Artikel 14 i.V.m. Anhang IV)

Position:

VKU, DStGB und DST unterstützen das Ziel der EU-Kommission, das bestehende Vertrauen der Bevölkerung in die Qualität ihres Trinkwassers weiter zu bestärken. Die Wasserversorger liefern den Verbrauchern schon heute zeitnah und verständlich aufbereitete Informationen zur Qualität der Trinkwasserversorgung und zur Versorgungssicherheit. Auf diese Punkte sollten sich auch die jetzt vorgesehenen Informationspflichten beschränken. Eine Erweiterung der Informationspflichten in der Trinkwasserrichtlinie auf Angaben zu wirtschaftlichen Faktoren wie beispielweise Kosten- und Entgeltstrukturen, wie in Artikel 14 der Richtlinie vorgeschlagen, lehnen wir daher ab.

Die vorgeschlagenen Anforderungen an die Informationspflichten zur Wasserbeschaffenheit sind aus unserer Sicht unangemessen und begrifflich unklar definiert und sollten daher überarbeitet werden. Es zeichnet sich ab, dass mit den neuen Pflichten insgesamt ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für Wasserversorger wie auch Behörden verbun-

den sein würde. Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips sind die Informationspflichten in der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Form abzulehnen.

Begründung:

Durch die Fokussierung auf die Qualität kann gewährleistet werden, dass die übermittelten Informationen für die Verbraucher verständlich aufbereitet werden. Für die Verständlichkeit sowie für die Einordnung der Informationen ist es von besonderer Bedeutung, dass etwaige Informationen zur Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung (Energieeffizienz, Wasserverluste etc.) oder zu Kosten- und Entgeltstrukturen immer **kommentiert und in den notwendigen Kontext gesetzt** werden. Dies ist insbesondere erforderlich, weil Letztere in erheblichem Maße von lokalen Gegebenheiten abhängen und ein Vergleich zwischen Versorgungsgebieten nur sehr eingeschränkt möglich ist. Zum anderen sollten die Informationspflichten nationale Gegebenheiten und Strukturen respektieren. So ist eine **Aufklärung über Wassersparmaßnahmen** lediglich in Regionen mit Wasserknappheit und unverhältnismäßigem Wassergebrauch sinnvoll. Aus Sicht der Verbände muss bei der Revision der Trinkwasserrichtlinie im Bereich der Informationspflichten im Vordergrund stehen, den erforderlichen Informationsanspruch der Verbraucher zu bedienen. Informationspflichten zu Kosten- und Entgeltstrukturen dienen nicht der Transparenz für Verbraucher über die Qualität ihres Trinkwassers und sind daher abzulehnen.

Unklar ist auch, wie die **Interessengebiete der „mit Wasser versorgten Person“** definiert werden und wer dafür verantwortlich ist. Dies sollte durch „Versorgungsgebiete“ ersetzt werden. Die Bekanntgabe der **Orte der Probennahme** ist aus Datenschutzsicht kritisch zu hinterfragen. Die **monatlichen Aktualisierungen** sind für Trinkwasser aus gut geschützten Grundwasserressourcen unsinnig. Gleiches gilt für die implizite Botschaft einer zeitlichen Varianz der Wasserbeschaffenheit in Abhängigkeit von der Größe des Versorgungsunternehmens.

Die Parameterwerte für die **Indikatorparameter** wurden gestrichen und können daher nicht berichtet werden. Der Begriff Referenzwert ist nicht definiert, wobei wir grundsätzlich die Wiederaufnahme der Indikatorparameter in die Richtlinie fordern (siehe unter Nr. 1).

Die Pflicht, **Informationen zu potenziellen Gefahren für die menschliche Gesundheit** sowie entsprechende Gesundheits- und Verbrauchsempfehlungen bei Überschreitung der festgelegten Parameterwerte herauszugeben, ist vom Wasserversorger fachlich nicht zu leisten und nicht zu verantworten. Diese Aufgabe sollte wie bisher auch im Verantwortungsbereich der zuständigen Behörden liegen.

Im Hinblick auf die Pflicht, eine **Zusammenfassung der Risikobewertung der Versorgung** zu veröffentlichen, ist unklar, in welchem Umfang und welchem Detaillierungsgrad dies erfolgen soll. Diese Pflicht ist zudem vor dem Hintergrund des erforderlichen Datenschutzes und des Schutzes kritischer Infrastrukturen kritisch zu hinterfragen.

Ansprechpartner

VKU

Christiane Barth
VKU-Büro Brüssel
Fon +32 2 740 16 56
barth@vku.de

Nadine Steinbach
VKU-Hauptgeschäftsstelle Berlin
Bereich Umweltpolitik Wasser/Abwasser
Fon +49 30 8580 153
steinbach@vku.de

Dr. Britta Ammermüller
VKU-Hauptgeschäftsstelle Berlin
Bereich Wirtschafts-und Ordnungspolitik
Fon +49 30 8580 156
ammermüller@vku.de

DStGB

Bernd Düsterdiek
DStGB Hauptgeschäftsstelle Bonn
Fon +49 228 9596-214
bernd.duesterdiek@dstgb.de

DST

Tim Bagner
DST Geschäftsstelle Berlin
Fon +49 30 37711-610
tim.bagner@staedtetag.de